

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.11.2004

Geschäftszahl

2004/02/0219

Rechtssatz

Eine Verletzung der Pflicht gemäß § 5 Abs. 3 Z. 3 BauKG 1999 kann gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 BauKG 1999 nur der Baustellenkoordinator begehen. (Hier: Die Beh zitierte diese gesetzlichen Bestimmungen (§ 10 Abs. 1 Z. 4 und § 5 Abs. 3 Z. 3 BauKG 1999). Damit kann die Tatumschreibung sinnvoll nur so verstanden werden (Hinweis E 12. 6. 1992, 92/18/0083), dass dem Mitbeteiligten (als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen der GmbH) die Verletzung einer dieser GmbH als Baustellenkoordinator obliegenden Verpflichtung angelastet wurde. Das Fehlen der Worte "als Baustellenkoordinator" ändert daher nichts an der rechtlichen Qualifikation der Aufforderung zur Rechtfertigung als taugliche Verfolgungshandlung.)

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2004/02/0218 E 19. November 2004